

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch den 30. Mai 1849.

Stück 17.

Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben ergeben, daß die Feinde der geseglichen Ordnung sich angelegentlich bemühen, Personen aus dem Soldatenstande, sowohl in Garnisonen, als auch nach erlassener Einberufungs-Ordnung, als endlich auf dem Marsche, zum Ungehorsam zu verleiten. Da die bestehenden Strafgesetze nicht in allen Fällen ausreichen, um diesen mit großer Frechheit betriebenen Bestrebungen entgegenzutreten, so erscheint es als dringend notwendig, die Lücke, insofern sie vorhanden ist, durch eine provisorische Verordnung ohne Verzug auszufüllen.

Wir Königl. Majestät erlauben wir uns, den Entwurf einer solchen in der Anlage allerunterthänigst vorzulegen und deren huldreiche Vollziehung ehrfurchtsvoll anheimzustellen.

Die angeordnete Strafe entspricht der Bestimmung, welche die Verordnung über den Belagerungs-Zustand vom 10. d. M. im §. 9. sub Litt. d. enthält.

Berlin, den 21. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

An Se. Majestät den König.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen etc. etc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

Wer Personen des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, den Befehlen ihrer Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere Personen, welche zum Beurlobtenstande gehören, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordnung nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

Bereiniget sie die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Verordnung,
betreffend die Aufforderung von Personen
des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Eingefandt.

Landleute! Merkt Euch wohl, daß alle Beiträge, die in die deutsche Reichskasse gezahlt werden müssen, nach der Einwohnerzahl berechnet werden. Mit Ausschluß Oesterreichs hat das ganze projectirte deutsche Kaiserreich 30 Millionen Einwohner, wovon Preußen allein 16 Millionen zählt und auch dafür zahlt. Das projectirte Staatenhaus, nach Ausschluß Oesterreichs, soll 139 Deputirte des deutschen Reichs zählen. Aber statt dazu mindestens 70 Deputirte Preussischer Seits zu senden, soll Preußen nur 40, die andern 14 Millionen Deutsche aber 99 ins Staatenhaus nach Frankfurt senden dürfen. So hat es die überweise Nationalversammlung beschlossen, die sich stets feindlich gegen uns und die protestantische Confession gezeigt hat. Diese 99 Deputirte der 14 Millionen Einwohner der mindergroßen Staaten haben also stets bei einer Meinungsverschiedenheit eine Majorität von 59 gegen unsere 40 Deputirte. Was ist die Folge dieser tollen Beschlüsse? Daß trotz des Kaisertitels unseres Königs nichts Vernünftiges durchgesetzt, wohl aber Alles Drückende und Lästige uns aufgebürdet werden würde, — das kann selbst der Einfältigste sich an den Fingern abzählen und ist eine wahre Verhöhnung. Wir wollen also Gott danken, und den König und das Ministerium preisen, daß sie die gestellte Falle vermieden haben, und nur unter Bedingungen die Kaiserkrone annehmen wollen, da sonst bei dem beschränkten Veto der Ruin Preußens die unausbleibliche Folge sein würde. Habt Ihr also Eure Ehre und Euren Deutel lieb, so unterstützt mit aller Kraft das, was unser König und das Ministerium in Frankfurt fordern und fordern müssen, wenn sie uns nicht verrathen wollen. Fühlt Ihr Euch aber nicht beherzt genug dazu, nun dann streicht den schwarzen Adler in dem Staatswappen und in den sieggeläuterten Fahnen, und malt — einen Hahnen hinein, wenn überhaupt dann noch Preussische Wappen und Fahnen sein dürfen; denn nach Annahme der Frankfurter Verfassung würden wohl beide bald ganz verschwinden.

Ein steinalter Mann stand am 6. Mai auf dem Perron des Anhalt'schen Bahnhofes, reichte seinen bereits im Wagon sitzenden Söhnen, die bei dem ersten Bataillon des Alexander-Regiments stehen, nochmals die Hände und sagte unter Thränen und mit zitternder Stimme: „Lebt wohl, Kinder. Ich habe Euch nun das zweite Mal (Schleswig) das Geleit gegeben; macht Euren alten Vater Ehre; steht und fallt, wenn Gott es will, für Euren König und für Preußen. Ich werde dann mit Freude in die Grube fahren. Gott und mein Segen sei mit Euch!“

Alles nahm Güte und Mühe ab, als der alte Mann fortgeschwankte. Er ist ein armer Handarbeiter.

Reicht nicht.

Wenn Briefe auf der Post frankirt werden und der Postbeamte verrechnet sich zufällig und läßt sich zu wenig Porto bezahlen, so wird der Mehrbetrag von dem Empfänger des Briefes erhoben, und die Post schreibt dann in der Regel neben die Bezeichnung „franco“ das ominöse „reicht nicht“ mit rother Tinte. Kürzlich sandte ein Alter seinem Sohne in M., der sich dort um die Bühne als 95. Tenor verdient machte, zwei Friedrichsd'or und frankirte den Brief. Aber siehe da, der Post-Secretair hatte sich verrechnet, „es reichte nicht.“ Der Brief kommt in die Hände des erfreuten Sängers, der seit einigen Wochen die Goldstücke sehnsüchtig erwartete. Aber schon nach einer Viertelstunde ist der Tenorist mit einem ungeheuren Stock auf der Brief-Expedition und geht dem anwesenden Df-ficianten bedeutend zu Leibe.

„Mein Herr, die Post sollte sich keine schlechten Witze erlauben, sie sollte das Andern überlassen, und ich verbitte mir dergleichen für die Folge ernstlich, wenn Sie keinen Scandal haben wollen, diese zwei Friedrichsd'or, welche ich eben erhalten habe, reichen allerdings nicht, aber das geht die Post nichts an, das ist meine Sache!...“

Bekanntmachungen.**Bekanntmachung.**

Es ist von uns die unten näher beschriebene eingehängige silberne Taschenuhr in Beschlag genommen worden, welche jedenfalls irgendwo entwendet worden ist.

Der Eigenthümer wird daher aufgefordert, sich im Polizeibureau zu melden, wo die Uhr auch in Augenschein genommen werden kann.

Merseburg, den 24. Mai 1849.

Der Magistrat.

Beschreibung der Uhr.

Silberne eingehängige Taschenuhr mit römischen Ziffern und gelben Weisern; vorne zum Aufziehen. Das Zifferblatt ist defect und befinden sich im Innern des Gehäuses die Buchstaben S. H. eingekritzelt.

Grundstücks - Verpachtung.

Die beim Dorfe Kleinkayna liegenden königlichen Wiesen und Ackerländereien sollen auf ein Jahr, nämlich vom 1. Januar 1850 bis dahin 1851, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Dienstag den 5. Juni 1849, Vormittags 9 Uhr, im Gasthose zu Kleinkayna angesetzt, zu welchem qualificirte Pachtlustige eingeladen werden.

Die Picitations- und Verpachtungsbedingungen können schon von jetzt hier eingesehen werden.

Der Zuschlag wird sogleich im Termine ertheilt; Nachgebote werden nicht angenommen.

Weißensfels, den 26. Mai 1849.

Königliches Rentamt.

Weinhold.

Kirschen - Verpachtung.

Der diesjährige Ertrag von sechszig und einigen Schock süßen und sauren Kirschbäumen auf der von Lützen nach Leipzig und Weißensfels führenden Chaussee, so weit solche in Lützener Flur belegen, soll in drei Abtheilungen öffentlich an den zahlungsfähig Meistbietenden überlassen werden.

Der Bietungstermin soll auf

den 3. Juni,

Nachmittags punkt 3 Uhr, auf hiesigem Rathskeller stattfinden, wozu wir die Pachtlustigen mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Lützen, den 24. Mai 1849.

Die Theilhaber des Besitzthums.

Im Auftrage: Reichsenring,
derzeitiger Rentant.

Bekanntmachung. Kommenden 3. Juni a. e., Nachmittags 2 Uhr, sollen die der Gemeinde Kleincorbetha gehörigen süßen und sauren Kirschen öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht.

Kleincorbetha, den 25. Mai 1849.

Andrä, Ortsrichter.

Bei den Gräfllich Zechischen Rittergute Köhschau werden die Kirschen auf Allee und Kirschberg pro Jahr 1849

Mittwoch den 13. Juni, Vormittags 10 Uhr, meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden, verpachtet. Liebhaber haben sich dazu in der Pächterwohnung hierselbst am genannten Tage einzufinden.

Im Auftrag: der Pächter Niedner.

Logisvermietung. Unteraltenburg Nr. 805. ist das obere Quartier, bestehend aus 2 Stuben, Entré und allen Räumlichkeiten, zu vermieten und kann zum 1. Juli oder Michaeli d. J. bezogen werden.

Merseburg, den 28. Mai 1849.

C. Müng.

Daß ich die **Restauration bei dem Königl. Bade zu Lauchstädt** für dieses und die nächstfolgenden Jahre übernommen, beehre ich mich, mit der Bitte um geneigten, zahlreichen Zuspruch, ganz ergebenst anzuzeigen. Durch billige und reelle Bedienung werde ich mich bemühen, allen Ansprüchen an Küche und Keller bestens zu genügen. Nach beendigtem Schauspiel, für welches die Operngesellschaft des Stadttheaters zu Düsseldorf engagirt ist, wird im Kurssaale à la carte kalt und warm gespeist und kann daselbst auf Erfordern täglich Tanz und Ball stattfinden.

Gottlob Kuff, Restaurateur.

Bekanntmachung. Es wird den betreffenden Stadt- und Landmeistern bekannt gemacht, daß künftigen Montag den 4. Juni a. e., 1 Uhr, das Pfingst-Quartal abgehalten wird und zugleich die noch restirenden Quartalgelder erlegt werden müssen, widrigenfalls gegen die Säumigen Klage erhoben werden muß, im Falle nicht eine Erklärung an diesem Tage von sich gegeben wird.

Merseburg, den 28. Mai 1849.

Die Stellmacher-Zunng.

Aufforderung und Bekanntmachung.

In Betreff der bei Schkenditz zu begründenden: **Dampf-, Mahl-, Fournir- und Bretschneider-Anstalt** wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, da von Seiten der Königl. Preuss. Regierung zu Merseburg der Einleitung zur Anlage dieser benannten Anstalt unter Hinweisung auf die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ein Bedenken nicht entgegen steht, daß alle diejenigen **Handwerker, Künstler und Fabrikanten** und wer sonst sich zu theilhaben geneigt ist, das **Zeichnen der Actien** bei den unten genannten Handlungshäusern bewirken können.

Bei dem Zeichnen der Actien muß der Betrag der ersten Subscriptionszahlung von 15 Sgr. pro Actie erlegt werden, wozugegen für jede gezeichnete Actie eine Interims-Actie, auf welcher diese gelegten 15 Sgr. quittirt sind, ausgehändigt wird.

Die Herren **A. W. Barnitson & Sohn** haben das **Haupt-Kassen-Geschäft** gefälligst übernommen und sind von denselben alle anderweitigen Handlungshäuser beauftragt worden.

Man hat sich daher zu wenden

in **Schkeuditz** an den Herrn Stadt-Rendant **Berger**,
in **Halle** an die Herren **A. W. Barnitson & Sohn**,
in **Leipzig** an den Herrn **Ferdinand Thilo**,
in **Merseburg** an die Herren **Gebr. Rulandt**,
in **Naumburg** an die Herren **Geisler & Co.**,
in **Wittenberg** an die Herren **Gebr. Giese**,
in **Magdeburg** an den Herrn **Aug. Kühne jun.**

Die in zwischen liegenden Ortschaften sich befindenden Theilnehmer wollen sich gefälligst, womöglich unter sich gemeinschaftlich an Eins, des Ihnen am nächsten liegenden, angegebenen Handlungshauses wenden, Briefe und Gelder aber franco einsenden.

Gleichzeitig wird hiermit die

Erste General-Versammlung

der Gesellschaft für Begründung der erwähnten Anstalt ausgeschrieben und zum

6. Juni 1849, früh 10 Uhr,

anberaumt und haben sich die resp. Actionaire zu diesem Zwecke in der **Bahnhofs-Restaurations** zu **Schkeuditz** zu rechter Zeit einzufinden. Eine besondere vorherige Anmeldung ist bei dieser ersten General-Versammlung nicht erforderlich und wird daher nur auf §. 22. der provisorischen Statuten verwiesen, dessen zufolge aber jeder Actionair sich am Eingange des Saales durch Vorzeigen einer oder mehrerer Interims-Actien zu legitimiren, und eine Eintrittskarte in Empfang zu nehmen hat, auf welcher die Anzahl der vorgezeigten Interims-Actien und die dadurch begründete Stimmenzahl vermerkt ist.

Die Tagesordnung wird sein:

- 1) Kurzer Geschäftsbericht über das ganze Unternehmen bis dato.
- 2) Abschluß eines förmlichen Gesellschafts-Vertrags.
- 3) Vorlage und Feststellung der Statuten.
- 4) Wahl des Directoriums und des Ausschusses.

Schkeuditz, den 1. Mai 1849.

Comité

der zu Begründenden

Dampf-, Mahl-, Fournir- & Bretschneide-Anstalt zu Schkeuditz.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Durch den Rechnungsabschluss von 1848 ist die Dividende für das vergangene Jahr auf

48 Procent

festgesetzt. Der Unterzeichnete wird jedem Banktheilnehmer seiner Agentur den treffenden Betrag, unter Ueberreichung eines Exemplars des Abschlusses, sofort auszahlen. Die Nachweisungen zur Rechnung liegen zur Einsicht der Theilnehmer bereit.

Merseburg, den 25. Mai 1849.

Moritz Kadner.

Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungsgesellschaft für Deutschland zu Cassel.

Die auf Gegenseitigkeit begründete, mit Korporations-Rechten versehene, von einem Gesellschafts-Ausschuß controlirte und einem landesherrlichen Commissar beaufsichtigte Anstalt versichert

Halm- und Hülsenfrüchte zu	3 0
Del- und Handelsgewächse =	1 1/2 0
Wein und Obst =	2 1/2 0
Taback und Hopfen =	4 0

Statuten derselben, so wie Saatzregister und Reverse sind bei dem unterzeichneten Agenten unentgeltlich zu haben, und der auch bereit ist, jede weitere, zu wünschende Auskunft und Anleitung zum Versichern zu geben.

Merseburg, den 28. Mai 1849.

L. Zimmermann, Neumarkt 862.

Wegen Birthschafts-Änderung bitte ich alle diejenigen, welchen ich etwas schulde — gleichzeitig aber auch welche mir Zahlung zu leisten haben, mir die Rechnungen zur Gewährleistung und andertheils zur Verichtigung bis zum 21. Juni huj. anni zu übermachen.

Wallendorf, Ende Mai 1849.

Walther.

Ein hundertjähriger Geburtstag.

Diesen seltenen Tag begeht am 30. Mai der Bürger **Heinrich Karausch** zu Merseburg. Er ward den 30. Mai 1749 geboren, hat die Gärtnerkunst gelernt und bis in sein hohes Alter treu und fleißig ausgeübt. Seinem Alter nach ist er immer noch wohlthun. Er ist ein durchaus braver Greis und es wäre ihm wohl zu wünschen, daß man ihm diesen Tag durch freundliche Theilnahme und Unterstützung zu einem Festtag machte. Seitens des Rathes zu Merseburg genießt er eine wöchentliche Unterstützung von 7 Silbergroschen und einigen Pfund Brod. Es müßte daher den alten braven Greis gewiß hoch erfreuen, wenn auch seine Mitbürger an diesem Tage seiner freundlich gedächten. Seine Wohnung ist Vorstadt Neumarkt beim Stellmachermeister Rosch.

Ein Bürger.

Die Reaction im merseburger Kreisblatt.

Motto:

Der Mensch kann sehr viel Unrecht still dulden,
aber erlittenes Unrecht guthießen zu sollen, empört ihn.

Waldeck.

Seit dem Februar d. J. schienen die Parteien, welche sich in diesem Blatte bekämpften, einen Waffenstillstand geschlossen zu haben. Aller Augen waren erwartungsvoll auf die Haltung der Volksvertreter in Berlin gerichtet, bis jener Kampfplatz der politischen Meinungen geschlossen wurde.

Seit jener Zeit beginnt die Reaction jedoch wieder ihr Streiftrief hier zu tummeln, die Gegner durch kecken Uebermuth herausfordernd. Während sie im vorigen Jahre ihren eigenen Namen verleugnete und ihre Absichten mit einem constitutionellen Mäntelchen zu verdecken strebte, droht sie jetzt offen Alles niederzuwerfen, was sich ihr nicht fügt und wären es auch $\frac{10}{100}$ des ganzen preussischen und deutschen Volks.

Am grellsten tritt dieser Uebermuth ans Licht in dem in Nr. 41. d. Bl. enthaltenen Aussage: „Die Auflösung der zweiten Kammer.“

Die Entrüstung giebt uns die Feder in die Hand, um die hier dargelegten Ansichten der jetzt mächtigen Partei zu beleuchten.

Wir können dem Verfasser nur Recht geben, wenn er

im Eingange nachweist, daß die Auflösung der Kammer gesetzlich gestattet war. Jedoch sind wir in der zweiten Frage: ob das Ministerium oder die Kammer aufgelöst werden mußte, da sie sich im stärksten Gegensatz zu einander befanden, anderer Meinung; er beantwortet sie zu Gunsten des Ministeriums. Nach ihm waren Recht und Vernunft nur auf Seiten desselben zu finden, auf Seiten der Kammer nur entschiedenes Unrecht und Unvernunft.

Also immer noch die verährte Lehre vom „beschränkten Unterthanenverstande!“ Das Volk, in seinen Vertretern, soll nicht beurtheilen können, was recht und vernünftig ist; nur die Reaction und das Ministerium wissen das!

„Die zweite Kammer versümmelte und veränderte die Gesetze über Plakate, Versammlungen und Vereine auf eine Weise, daß es der Regierung unmöglich gewesen wäre, damit dem Aufstuh und Hochverrath wirksam zu begegnen“ sagt der Verfasser. Die zweite Kammer veränderte diese Gesetze so, sagen wir, daß der Mißbrauch der Freiheit bestraft werden konnte, daß aber die in der Verfassung verbürgten Grundrechte der polizeilichen Willkür entzogen wurden.

Der Kern des ganzen Aufsatzes jedoch ist die Behauptung: die Erlasse des Königs nach der Märzrevolution könnten nicht als die rechtliche Grundlage der neuen Staatsform angesehen werden, indem sie einseitig, ohne die gesetzlich nöthige Zuziehung der damaligen Volksvertreter erfolgten.

Auch wir wissen, daß einseitige königliche Erlasse keine gesetzliche Gültigkeit haben, wenn sie nicht von der Volksvertretung genehmigt werden. Der vereinigte Landtag hat jedoch jene Erlasse vollständig acceptirt und so werden sie stets die rechtliche Basis unserer weiteren Staatsentwicklung bilden.

Ähnlich verhält es sich mit der Verfassung vom 5. December 1848, die der König auch einseitig gab und welche die Kammern nachträglich als zu Recht bestehend erklärten. Aber der Reaction ist auch diese Verfassung noch hinderlich. Sie will den Absolutismus in seiner Reinheit herstellen und hierzu soll ihr vorzüglich die neueste Verordnung über den Belagerungszustand dienen, welche die wichtigsten Grundrechte des Volks von dem Belieben eines Offiziers abhängig macht, welcher fürchtet, daß seinen Truppen Gefahr drohen könnte. Diese Verordnung wird sicher niemals durch irgend eine Volksvertretung legalisirt werden. —

Während die Mitglieder der Reactions-Partei es vor wenigen Monaten noch für Verdächtigung erklärten, wenn man sie reactionär nannte, brüsten sie sich jetzt mit ihrer Gefinnung und mit offener Brutalität spricht es der Aufsatz aus: „Bird das Volk nicht vernünftig, wählt es wieder eine Mehrzahl von Abgeordneten, welche den gerechten Forderungen des Königs und der Regierung hartnäckig widerstrebt und jede Einigung verschmäht, nun, so fällt die Entscheidung der Waffengewalt anheim. Das ist nun einmal bei der Narrheit der Menschen nicht anders.“

Der Sinn dieses Satzes ist einfach der: Wenn sich die Volksvertreter jetzt nicht endlich dem Willen der Minister und der Reaction fügen, so muß der bewaffnete Theil des Volks gegen den unbewaffneten geführt werden, damit wir auf Blut und Trümmern dem Absolutismus einen neuen Thron errichten können, der unsere Sonderinteressen schützt. Also dahin wollt ihr es bringen? Und wenn wir Alle das nun nicht wollen, und ihr Wenige wollt es, was dann?

Möchten diejenigen, welche den König treiben, sich dem entschieden kundgegebenen Volkswillen mit Waffengewalt entgegenzustellen, sich an den alten Vers erinnern:

Nicht Ros' nicht Reifige
Sichern die steile Höh'
Wo Fürsten stehn! u. s. w.

Sie richten die fürstliche Gewalt moralisch zu Grunde, obgleich sie sich für die wahren Freunde des Throns ausgeben und wenn sie jetzt auch gern singen: „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten,“ so beschleunigen sie durch ihr sinnloses Treiben nur die Zeit, wo gegen Demokraten Soldaten nicht mehr helfen werden.

Lehrt euch denn die Regenwart gar nichts? Denkt an Ungarn, welches der habsburger Dynastie rettungslos verloren geht, weil sie feierliche Zusagen zurücknehmen will. Blickt auf Frankreich, wo nach Angabe dortiger Zeitungen die Regierung endlich einzusehen beginnt, daß ihre rückwärtsstrebende Politik das Land ruiniert und keinen Wohlstand aufkommen läßt, sondern Anarchie und Communismus heraufbeschwört. Ein guter Genius war's, der den Präsidenten Napoleon zu der Einsicht brachte, daß das Volk nicht nur Ruhe und Ordnung, sondern vor allen Dingen dringend nöthige Verbesserungen in seinen Institutionen haben müsse, wenn nicht die blutigste Anarchie ausbrechen soll.

Und wie lange wird es bei uns noch währen, bis diese Einheit in die höchsten Kreise dringen wird? Ist kein Patriot von Geist und Herz in der Nähe des Throns, welcher ihm den Abgrund zeigt, in welchen er sich und das Volk stürzt?

Möge die Einsicht früher kommen, als das verhängnißvolle: „Zu spät“ ertönt!

Noch ist es Zeit zur Umkehr! Vielleicht gestattet das Ministerium dem Lande durch unverkürzte Wahlen seine Meinung kund zu thun und weicht dann dem Volkswillen. Sollte es ihm auch dann noch trogen, nun so wird es ärndten, was es säete.

Das Schicksal Preußens ist dann entschieden. Während ein aufrichtiges Gelingen an den Volkswillen, die constitutionelle Monarchie, als die uns zusagendste Staatsform, noch auf Menschenalter hinaus gesichert hätte, stürzen wir dann in Bürgerkrieg, aus dem endlich die Republik hervorgehen muß.

Wer dem rollenden Rade der Zeit in die Speichen greifen will, den zermalmt es. —

Warnung. Ich warne hiermit Jedermann, auf meinen als auf meiner Frau Namen etwas zu borgen, da ich durchaus nichts bezahle.

Merseburg, den 29. Mai 1849.

Der Gutmann Hartung.

Die Verlobung unserer Tochter Emma mit dem Kreisgerichts-Actuar Herrn Friedel zeigen nur auf diesem Wege an
Sekke und Frau.

Merseburg, den 27. Mai 1849.


Für die vielfachen Beweise der Güte und Theilnahme bei dem frühzeitigen Dahinscheiden unserer innig geliebten Tochter, Schwester und Schwägerin, Amalie Therese Dietrich, fagen ihren tiefgefühltesten Dank

die Hinterbliebenen.

Merseburg, den 28. Mai 1849.

Marktpreise vom 26. Mai.

	thl.	sg.	pf.	bis	thl.	sg.	pf.		thl.	sg.	pf.	bis	thl.	sg.	pf.
Weizen	1	23	9	bis	1	28	9	Gerste	—	22	6	bis	—	23	9
Roggen	—	27	6	bis	1	—	—	Hafer	—	15	—	bis	—	17	6

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobischens Erben. Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.